

Eidg. Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

E-Mail an: christina.baumann@sbfi.admin.ch

Zürich, 20. März 2019 RM/Ub/sm  
roland.mueller@arbeitgeber.ch

## **Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Umfrage bei unseren Mitgliederorganisationen aus den verschiedenen Branchen und Regionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Mio. Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

### **1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)**

**Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:**

- **Wir begrüßen die Schaffung einer zeitgemässen und rechtskonformen Grundlage für die EHB.**
- **Die zwingend zu erlangende Akkreditierung der EHB als pädagogische Hochschule erachten wir als sinnvoll und begrüßen diese.**
- **Das Gesetz regelt detailliert den Hochschulbetrieb der EHB. Die weiteren Bildungsangebote, namentlich für Berufsbildnerinnen und -bildner sowie für Prüfungsexpertinnen und -experten werden im Gesetz zu wenig berücksichtigt.**
- **Die Unterstützung der Wirtschaft, speziell der Organisationen der Arbeitswelt, garantieren der EHB Arbeitsmarktnähe und Anwendungsorientierung. Dieser Bereich wird im Gesetz zu wenig berücksichtigt.**
- **Mit dem SBFI und mit der EHB verfügt der Bund über zwei Kompetenzzentren in der Berufsbildung. Das ergibt in gewissen Bereichen Interessenkonflikte und Reibungsverluste. Das Gesetz soll die Koordination der beiden Akteure festhalten.**

## 2. Grundsätzliche Bemerkungen

Die geplante Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) reiht sich in die Hochschullandschaft der Schweiz ein. Die Akkreditierung als pädagogische Hochschule erscheint uns für die Lehre und Forschung als passend. Der Fokus auf die bereits heute bei der EHB wichtigen Bereiche der Berufspädagogik, der Berufsentwicklung und der Berufsbildungsforschung muss bestehen bleiben.

Die Akkreditierung der EHB wird bereits antizipiert, obwohl das Verfahren erst noch zu durchlaufen ist. Es erscheint sinnvoll, im bestehenden Text festzuhalten, dass eine Akkreditierung als Pädagogische Hochschule angestrebt wird.

Für die Wirtschaft, insbesondere für die von der Wirtschaft alimentierten Organisationen der Arbeitswelt, ist ein starkes nationales Kompetenzzentrum für die Berufsbildung unverzichtbar. Der SAV begrüsst die Entscheidung, mit einem Gesetz eine solide und rechtskonforme Grundstruktur für dieses Kompetenzzentrum zu schaffen.

Das Kompetenzzentrum soll in drei grundsätzlichen Aufgabenbereichen tätig sein:

- Praxisorientierte Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen in der Berufsbildung
- Berufsentwicklung und Unterstützung von Organisationen der Arbeitswelt, Bund und Kantone bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung
- Anwendungsorientierte Berufsbildungsforschung

Ein wesentlicher Erfolg unserer dualen Berufsbildung ist das Engagement der Wirtschaft für die Berufsbildung. Die Chance, die Einbindung und Zusammenarbeit mit der Wirtschaft konkret im Gesetz zu verankern, wird nicht genutzt. Bei der definitiven Ausgestaltung des Gesetzes erwarten wir hier Anpassungen.

Mit dem vorliegenden Gesetz erfolgt ein starker Fokus auf eine akademische Ausrichtung der EHB. Gerade in der Berufsbildung darf es zu keiner Verakademisierung kommen. Die konsequente Ausrichtung auf die Praxis und die Vernetzung mit der Wirtschaft soll auch im Gesetz verankert werden.

## 3. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

### Art. 2

Ziffer 1 ergänzen durch:

Mit der EHB schafft der Bund ein Kompetenzzentrum, das durch **anwendungsorientierte** Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen zur Entwicklung der **praxisorientierten** Berufspädagogik und der Berufsbildung in der Schweiz beiträgt.

### Art. 3

Ziffer 1 a. ergänzen durch:

**Praxisorientierte** Aus- und Weiterbildungen ....

Ziffer 3 ergänzen durch:

Sie betreibt **anwendungsorientierte** Berufsbildungsforschung **und integriert sie in ihre Lehre.**

Ergänzend ist eine Ziffer einzufügen, die auf die in Art. 9 vorgesehene Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates verweist. Damit soll betont werden, dass die EHB auch als autonome Hochschule der Steuerung der Berufsbildung durch den Bund verpflichtet bleibt.

#### Art. 4

Ziffer 1 ergänzen durch:

Die EHB arbeitet mit **den anderen** pädagogischen Hochschulen zusammen. **Durch den Aufbau geeigneter Strukturen und Gefässe stellt sie den laufenden Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in ihre Tätigkeit sicher.**

Bemerkung: Die direkte Verbindung zur Arbeitswelt ist das wichtigste Alleinstellungsmerkmal der Berufsbildung. Zugleich hat die Arbeitswelt ein starkes Interesse am Gedeihen der EHB als Ausbildungs- und Forschungsstätte.

Ergänzend ist eine Ziffer einzufügen:

Die EHB koordiniert ihre Tätigkeiten mit dem SBFI.

Bemerkung: Der Titel Art.4 kann demzufolge angepasst werden in Zusammenarbeit und Koordination.

#### 4. Zusammenfassung

Mit ihren vielfältigen Aufgaben und ihrer konsequenten Ausrichtung auf die Berufsbildung wird die EHB notwendigerweise eine Sonderform unter den pädagogischen Hochschulen darstellen. Dies birgt Potential für Konflikte und damit auch für Reibungsverluste. Umso wichtiger ist es, das EHB-Gesetz so zu formulieren, dass die neue Hochschule mit ihren Rechten, Pflichten, Partnern und Grenzen unmissverständlich hervortritt. Dazu gehört, verbindliche Strukturen für den Austausch mit den Organisationen der Arbeitswelt vorzusehen und die Steuerung ihrer Arbeit über strategische Zielsetzungen und Leistungsauftrag klar herauszuarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller  
Direktor